

1 RA 171/59

In dem Rechtsstreit

g e g e n

Von Rechts wegen.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger wegen Berufsunfähigkeit das Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV) über den Monat November 1955 hinaus zu gewähren ist, oder ob ihm die Beklagte diese Rente zu Recht entzogen hat.

Der Kläger (geboren 1906) war früher in gastronomischen und kaufmännischen Betrieben angestellt. Im zweiten Weltkrieg wurde er verwundet und verlor er den linken Oberarm. Nach dem Kriege war er ua als kaufmännischer Angestellter und als Behördenangestellter tätig. Nach Ablegung einer Prüfung ließ er sich zum 1. Januar 1955 als selbständiger Helfer in Steuersachen in Wuppertal nieder.

Auf Grund eines Urteils des früheren Oerversicherungsamts Düsseldorf vom 10. März 1953 hatte der Kläger seit 1952 das Ruhegeld aus der AV bezogen. Die Beklagte entzog ihm die Rente zum Ablauf des Monats November 1955 mit der Begründung, er könne im Hinblick auf seine zweijährige Tätigkeit als Behördenangestellter und auf den neuen Steuerhelferberuf nicht mehr als berufsunfähig angesehen werden (Bescheid vom 7. November 1955).

Das Sozialgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung der Beklagten und wies die Klage ab (Urteil vom 4. Dezember 1956). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wies die Berufung des Klägers - unter Zulassung der Revision - zurück: Die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers habe sich seit der Rentenbewilligung zwar nicht gebessert. Es sei auch zweifelhaft, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse schon aus der Beschäftigung des Klägers im Behördendienst hergeleitet werden könne. Jedoch habe der Kläger auf Grund seiner Ausbildung und Prüfung als Helfer in Steuersachen neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, vermöge derer er eine Angestelltentätigkeit als Gehilfe eines anderen Helfers in Steuersachen, eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftstreuhänders ausüben könne. Eine

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

solche Tätigkeit sei der früheren Tätigkeit des Klägers als Gaststättenkaufmann wirtschaftlich annähernd gleichwertig. Auf sie müsse sich der Kläger verweisen lassen. Selbst wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zu verneinen wäre, sei die Entziehung des Ruhegeldes nach § 1293 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF gerechtfertigt. Die Anwendung dieser Vorschrift entfalle nicht deshalb, weil die Bewilligung der Rente auf dem Urteil eines Oberversicherungsamts beruhe. Der Kläger sei mindestens seit der Entziehung des Ruhegeldes nicht berufsunfähig, und zwar auch in seinem Beruf als Gaststättenkaufmann. In diesem Beruf gäbe es genug Einsatzmöglichkeiten für einen Einarmigen, namentlich in großen Hotelkonzernen und -betrieben (Urteil vom 27. Mai 1959).

Der Kläger legte gegen das ihm am 26. Juli 1959 zugestellte Urteil am 15. August 1959 Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Schlußantrag der zweiten Instanz zu erkennen, hilfsweise, die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. Er begründete die Revision am 19. September 1959: Das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt. Es habe entgegen BSG 7, 215 nicht geprüft, ob er eine Stellung als Angestellter in einem Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbüro, die er theoretisch wohl versehen könne, auch tatsächlich finden könne. An seinem Wohnort gäbe es lediglich zwei in Betracht kommende größere derartige Büros, hier sei aber eine Einstellung nicht möglich. Auch in den nahegelegenen Großstädten Düsseldorf und Köln bestünde praktisch keine Aussicht, daß er im Alter von 53 Jahren eine Anstellung finde. Auf § 1293 Abs. 2 RVO aF dürfe die Entziehung der Rente nicht gestützt werden, weil dies mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes und mit den Grundsätzen der Rechtskraftwirkung nicht zu vereinbaren wäre. Auch habe das Landessozialgericht nicht hinreichend geprüft, ob für ihn Verwendungsmöglichkeiten als Gaststättenkaufmann tatsächlich bestehen.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landessozialgericht hat in der Formel des angefochtenen Urteils die Revision ohne Einschränkung zugelassen. Diese Zulassung macht die Revision statthaft; auch wenn es dem Landessozialgericht - wie sich aus der Begründung des Urteils ergibt - nur auf die Klärung der Frage ankam, ob eine durch Entscheidung des Oberversicherungsamts zugesprochene Rente nach § 1293 Abs. 2 RVO (§ 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -) aF entzogen werden darf, liegt keine unzulässige Beschränkung der Revision auf diese Rechtsfrage vor (BSG 8, 220). Die Revision ist, weil sie form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet worden ist, auch zulässig; sie ist aber unbegründet.

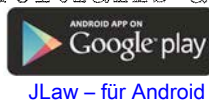
Es kann bei der Entscheidung des Rechtsstreits dahinstehen, ob dem Kläger die Rente aus der AV, obwohl sie ihm durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil eines Oberversicherungsamts zugesprochen worden war, nach § 1293 Abs. 2 RVO (§ 42 AVG) aF entzogen werden konnte, oder ob die Rentenentziehung nach dieser Vorschrift - wie der Kläger annimmt - wegen der Rechtskraftwirkung gerichtlicher Urteile ausgeschlossen war (vgl. hierzu BSG 11, 231 und das Urteil des Senats vom 20. Juli 1960 - 1 RA 202/59 -). Das Landessozialgericht hat die Entziehung der Rente auch unter dem Gesichtspunkt des § 1293 Abs. 1 RVO (§ 42 AVG) aF geprüft und hierzu ausreichende Feststellungen getroffen. Diese Feststellungen lassen die Rentenentziehung als gerechtfertigt erscheinen.

Zwar hat sich nach den Feststellungen des Landessozialgerichts der körperliche Zustand des Klägers seit der Rentenbewilligung nicht gebessert. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, wie sie § 1293 Abs. 1 RVO für die Rentenentziehung voraussetzt, hat das Landessozialgericht aber darin gesehen, daß der Kläger nach entsprechender Vorbereitung und Ausbildung Ende 1954 die Prüfung eines Helfers in Steuerersachen abgelegt und dadurch neue Berufsmöglichkeiten erlangt hat. Mit den neuen - zusätzlich zu seinen bisherigen Berufserfahrungen erlangten - Kenntnissen kann er nach



Auffassung des Landessozialgerichts Angestellter eines anderen Helfers in Steuersachen, eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftstreuhanders sein und damit zumutbare Tätigkeiten ausüben, die seinem früheren Beruf als Gaststättenkaufmann wirtschaftlich annähernd gleichwertig sind. Diese Auffassung des Landessozialgerichts läßt - unbeschadet dessen, daß nach den §§ 132, 133 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl I, 1049) die Berufsbezeichnung "Wirtschaftstreuhandler" künftig nicht mehr geführt werden darf - keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 1293 Abs. 1 RVO aF auch bei unverändertem Gesundheitszustand eingetreten sein kann, wenn der Berechtigte während des Rentenbezuges sich neue Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, vermöge derer er nunmehr eine seiner früheren Berufstätigkeit wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit verrichten kann (BSG 6, 25, 27). Erlangt ein Berechtigter diese Fähigkeit, so muß er sich regelmäßig auf die neuen Berufstätigkeiten verweisen lassen; er ist daher nicht mehr berufsunfähig.

Der Kläger bestreitet in seiner Revision nicht, daß es Angestelltentätigkeiten der vom Landessozialgericht aufgezeigten Art gibt, und daß er sie - wie er meint - "rein theoretisch" ausüben kann. Er bezweifelt nur, daß es ihm gelinge, eine derartige Stellung tatsächlich zu finden, weil es an seinem Wohnort Wuppertal nicht genügend größere Wirtschafts- und Steuerberaterbüros gäbe, bei denen er angestellt werden könne und weil sein Alter von 53 (jetzt 55) Jahren einer Anstellung allgemein entgegenstehe. Insoweit hat das Landessozialgericht nach seiner Auffassung den Sachverhalt nicht genügend geklärt. Diese Einwendungen sind unbegründet. Zwar kann der Kläger nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, die dem allgemeinen Wettbewerb in ausreichendem Maße zugänglich sind. Diese Tätigkeiten müssen also in nennenswerter Zahl wirklich vorhanden sein. Sind Arbeitsplätze der hier in Frage stehenden Art - unabhängig von der jeweiligen Beschäftigungslage - nur in einer so geringen Anzahl vorhanden, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen, so müssen sie außer Betracht bleiben (BSG 8, 31). Letzteres scheidet aber bei der Beurteilung des vorliegenden Streitfalls aus. Bei dem



sehr weiten Umfang der für den Kläger bestehenden neuen Verwendungsmöglichkeiten und angesichts der wirtschaftlichen Struktur des Gebiets, in dem er wohnt, konnte das Landes-sozialgericht - ohne besondere Ermittlungen im einzelnen - davon ausgehen, daß genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die für den Kläger in Betracht kommen. Der Beruf "Helfer in Steuersachen" hat seine gesetzliche Grundlage in § 107 a Abs. 1 der Abgabenordnung (in der Fassung des Rechts-beratungs-Mißbrauchsgesetzes vom 13. Dezember 1935 - RGBI I, 1487 -); er darf mit allgemeiner Erlaubnis der Finanzbe-hörde ausgeübt werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn ua die fachliche Eignung durch Ablegung einer Prüfung nachge-wiesen ist (§ 2 der Durchführungsverordnung zu § 107 a der Abgabenordnung vom 11. Januar 1936 - RGBI I, 11 -; vgl. auch Entscheidung des Bundesfinanzhofs 70, 336). Der Inha-ber der Erlaubnis ist alsdann befugt, die Bezeichnung "Hel-fer in Steuersachen" (künftig: "Steuerbevollmächtigter"; vgl. §§ 109 ff des zum 1. November 1961 in Kraft tretenden Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 - BGBl I, 1301 -) zu führen. Wenn es sich dabei auch um einen meist selbstän-dig ausgeübten Beruf handelt, so bestehen doch für denjeni-gen, der die durch die Prüfung nachgewiesene fachliche Eig-nung besitzt, viele Möglichkeiten, sie auch im Angestellten-verhältnis zu verwerten. § 107 a Abs. 3 Abgabenordnung zählt in Ziffern 1 bis 7 zahlreiche Berufe und Stellen auf, die sich mit der Beratung in Steuerangelegenheiten befassen, bei denen fachkundige Angestellte beschäftigt werden können (vgl. auch Abs. 3 Ziffern 8 und 9). Hieraus ergeben sich Beschäftigungsmöglichkeiten ua bei Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, öffentlich-bestellten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungs- oder Steuer-beratungsgesellschaften. Solche Beschäftigungsmöglichkeiten finden sich aber - wovon das Landessozialgericht ausgegan-gen ist - am Wohnort des Klägers, einer im Industriegebiet gelegenen Großstadt sowie in den benachbarten Großstädten Köln und Düsseldorf in genügender Anzahl. Es handelt sich insoweit um allgemein bekannte, offenkundige Tatsachen, die keines Beweises bedürfen. Anders, als in dem in BSG 7, 215

JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

der Kläger zu Unrecht beruft, bedurfte es also in seinem Falle keiner ins Einzelne gehenden Ermittlungen über die in Frage kommenden Arbeitsplätze. Der Kläger räumt in der Revision auch selbst ein, daß es für ihn erreichbare Arbeitsplätze an seinem Wohnort und in dessen Umgebung gibt. Daß hier eine Anstellung - wie er vorgibt - nicht möglich ist, weil die in Betracht kommenden Stellen zur Zeit besetzt sind, kann nicht berücksichtigt werden. Dies wäre ein Mangel an Arbeitsgelegenheit, der zur Arbeitslosigkeit führt, aber nach dem Gesetz nicht Berufsunfähigkeit begründet; denn diese ist nur auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt (AN 1931, IV 77). Ebensowenig kommt dem Umstand, daß der Kläger wegen seines vorgerückten Alters Schwierigkeiten bei der Stellensuche haben kann, Bedeutung für die Frage der Berufsunfähigkeit zu. Auf diese sind, wie der Senat bereits entschieden hat (BSG 10, 33), das Lebensalter, die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung im allgemeinen ohne Einfluß. Ist der Kläger, was das Landessozialgericht bejaht hat, auf Grund seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage, als Angestellter eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers usw. zu arbeiten, so muß er als berufsfähig angesehen werden. Auf die Ausübung einer derartigen Angestelltentätigkeit kann er sonach verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

